



Aktuelles zur allgemeinen Bewegungsfreiheit und den Verordnungen zum Covid19-Maßnahmengesetz

von b.com Hausjurist Dr.Dr. Heinz-Dietmar Schimanko

St. Pölten, am 15.04.2020

1.) Betretungsverbot und falsche Vorstellungen davon

a.) Legistische Mängel

Es bestehen gravierende Mängel der betreffenden Covid-19-Maßnahmenverordnung in Form von Unklarheiten, die bei der Bevölkerung eine starke Verunsicherung bewirken über das, was erlaubt ist. Dieser Umstand wird dadurch verstärkt, daß die Bundesregierung wiederholt falsch über den Inhalt dieser Verordnung informiert.

b.) Fehlinformationen

Die Regierung behauptet Inhalte der Covid19-Maßnahmenverordnung, die es nicht gibt. Und zwar behauptet sie Verbote der Covid19-Maßnahmenverordnung, die darin aber nicht enthalten sind.

So hat sie beispielsweise am 06.04.2020 in einer Pressekonferenz folgendes verlautbart: *"Es gibt also weiterhin nur vier Gründe, das Haus zu verlassen: Berufsarbeit, die nicht aufschiebbar ist, wichtige Besorgungen wie Lebensmittel und Medikamente, Unterstützung für hilfsbedürftige Personen und Bewegung im Freien im Umkreis des Wohnorts."*

Das ist aber falsch. Denn die Covid19-Maßnahmenverordnung

- enthält keine Einschränkung auf berufliche Zwecke, die unaufschiebbar sind, sondern enthält die generelle Ausnahme vom Verbot des Betretens öffentlicher Orte für *"Betretungen, die für berufliche Zwecke erforderlich sind"*. Geboten ist nur, *"daß sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann."*

- enthält keine Einschränkung auf Bewegung im Freien, die im Umkreis des Wohnorts erfolgt, und ihm übrigen auch keine Einschränkung auf Spazierengehen, sondern gestattet generell, daß *"öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden"*. Geboten ist nur, daß dabei *"gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten" ist.*

- enthält eine fünfte Ausnahme vom Betretungsverbot für Tätigkeiten, *"die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind."*

Fraglich ist, warum der Inhalt der Verordnung wiederholt falsch dargestellt wird. Möglicherweise aus Ungeschicklichkeit. Möglich ist aber auch, daß man bewußt die Fehldarstellung vornimmt, man habe mehr verboten (nur eingeschränktere Ausnahmen vom allgemeinen Verbot des Betretens öffentlicher Orte erlassen), als es tatsächlich der Fall ist, weil man mit der Verordnung eigentlich mehr verbieten wollte, aber gegen umfangreichere Verbote verfassungsrechtliche Bedenken bestanden. Nun erweckt man eben den Eindruck es sei mehr verboten, als es der Verordnung entspricht. Eine Täuschung, die es in einem Rechtsstaat nicht geben darf.

c.) Gebote, Verbote und Bestrafung

Soweit in einer Situation nicht ein bestimmtes Verhalten geboten ist, und soweit nicht ein bestimmtes Verhalten verboten ist, hat man Handlungsfreiheit. Simpel formuliert: Es ist erlaubt, was nicht explizit verboten ist, entweder dadurch, daß es verboten ist, eine bestimmte – gebotene – Handlung zu unterlassen, oder eine – unzulässige – Handlung vorzunehmen. Bei einer Konstruktion von Rechtsvorschriften nach dem Regel – Ausnahme – Prinzip sind die Ausnahmen von Geboten oder Verboten nicht enger aufzufassen, als sich notwendiger Weise aus dem Wortlaut der Vorschrift, deren Zweck, und deren systematischem Gesamtzusammenhang ergibt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß generell für Rechtsvorschriften das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot gilt (Art. 18 B-VG), und Strafbestimmungen, sowohl jene des gerichtlichen Strafrechts, als auch jene des Verwaltungsstrafrechts, in besonderem Maße bestimmt zu sein haben (Art 7 Abs. 1 MRK). Außerdem dürfen Strafbestimmungen – abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen – nicht zurückwirken (Art. 7 Abs. 1 MRK).

Aus der mit der Etablierung einer Strafbarkeit erfolgenden Normierung von Geboten oder Verboten ergibt sich auch der Bereich der Handlungsfreiheit eines Menschen, der in der Lage sein muß, sich zu informieren, was erlaubt ist, und was nicht. Nur soweit kann ihm ein Vorwurf gemacht werden, wenn er gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, die ein für ihn geltendes Gebot oder Verbot enthält. Soweit im Zeitpunkt einer Handlung kein gebotenes oder verbotenes Verhalten besteht, kann man frei zwischen den verschiedenen Varianten menschlichen Handelns wählen. Mit einer rückwirkenden Bestrafung erfolgt ein nachträglicher Eingriff in diese Handlungsfreiheit. Eine rückwirkende Bestrafung ermöglicht damit eine willkürliche Machtausübung über Personen, was dem Grundsatz des Rechtsstaats widerspricht. Daraus ergibt sich, daß eine rückwirkende Bestrafung einer im Tatzeitpunkt erlaubten Handlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sein kann.

2.) Einschränkungen durch die Verordnungen zum Covid19-Maßnahmengesetz

a.) Betretungsverbot und Ausnahmen

Die in diesem Zusammenhang einschlägigen Bestimmungen des Covid-19-Maßnahmengesetz (BGBl I 2020/12 idF 2020/23) sind zum einen gesetzliche Grundlage für die Maßnahmenverordnung, zum anderen enthalten sie dazu die Verwaltungsstrafbestimmung:

„Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

[...]

Strafbestimmungen

§ 3. [...]

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.“

Die einschlägigen Bestimmungen der Covid19-Maßnahmenverordnung (BGBl II 2020/98 idF 2020/148) lauten wie folgt [den gesamten Text dieser Verordnung in der aktuellen Fassung kann man dem Anhang 1 zu diesem Artikel entnehmen]:

„**§ 1.** Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Eheschließungen und Begräbnisse im engen familiären Kreis mit ein;

3a. zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF; [Anm.: diese Verordnung normiert Betriebsschließungen und -einschränkungen]

4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Das verpflichtende Tragen von den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.

5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

[...]

§ 4. (1) Das Betreten des Kundenbereichs in Massenbeförderungsmitteln ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird und bei der Benützung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten wird. Die Pflicht zum Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.“

(2) Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird und gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Die Pflicht zum Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

[...]"

b.) Zur Berufsausübung (§ 2 Z 4 der Maßnahmenverordnung)

Demnach ist es zulässig, daß eine Berufsausübung vor Ort bei einer Kundin oder einem Kunden erfolgt, wenn entweder Schutzausrüstung wie eine Atemschutzmaske des Mindeststandards FFP2¹ verwendet wird, oder ein Sicherheitsabstand von einem Meter eingehalten wird. Denn es besteht keine Einschränkung hinsichtlich des Ortes der beruflichen Tätigkeit, und die Covid-19-Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/96 idF 2020/151)

¹ Diese Schutzmasken schützen nicht nur wie eine gewöhnliche MNS-Maske davor, daß die Trägerin oder der Träger andere anstecken, sondern auch die Trägerin oder den Träger davor, von anderen angesteckt zu werden. Wenn der Berufsausübende nicht zumindest eine MNS-Maske hat, sollte daher der Kunde eine Atemschutzmaske mit der Mindestklassifikation FFP2 haben.

enthält nur die folgende Anordnung von Betriebsschließungen oder -einschränkungen:

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

[Anm.: § 2 enthält einen Ausnahmekatalog für bestimmte Geschäftssparten samt Öffnungszeitenregelung und eine seit 14 April 2020 geltende generelle Ausnahme für Kundenbereiche mit einer bestimmten Maximalgröße. Den gesamten Text dieser Verordnung in der aktuellen Fassung samt Sonderbestimmungen für Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe und des betreffenden Teils der Strafbestimmungen des Covid19-Maßnahmengesetzes kann man dem Anhang 2 zu diesem Artikel entnehmen.]

Sie gilt also nur für den Kundenbereich von Betriebsstätten, nicht aber für die sonstige berufliche, bzw. geschäftliche Tätigkeit und Leistungserbringung.

Nach beiden Verordnungen, der Covid19-Maßnahmenverordnung und der Covid-19-Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist es daher nicht unzulässig² (also zulässig), eine berufliche Tätigkeit vor Ort beim Kunden auszuüben, wenn die Schutzmaßnahmen erfolgen (Schutzausrüstung verwendet wird oder der Mindestabstand eingehalten wird). Unter diesen Voraussetzungen ist es also zulässig sein, wenn etwa ein Handwerker vor Ort in einer Wohnung eines Kunden eine Reparatur durchführt, eine Reinigungskraft die Wohnung eines Kunden säubert oder wenn eine Friseurin vor Ort bei einer Kundin in deren Wohnung tätig ist (im letztgenannten Fall jedenfalls mit Schutzmaske, der Mindestabstand wird bei der Tätigkeit der Friseurin eher hinderlich sein).

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich aber nur auf das Betreten öffentlicher Orte. Daher können sich eigentlich auch die Ausnahmen vom Verbot des Betretens öffentlicher Orte nur auf öffentliche Orte beziehen, und nicht auf private Orte. Die Ausnahme vom Verbot kann keinen sinnvollen weiteren Anwendungsbereich haben, als das Verbot selbst. Die normierten Voraussetzungen für die Berufsausübung können daher nur bei einer an einem öffentlichen Ort erfolgenden Berufsausübung gelten.

² Diese doppelte Negation zeigt deutlich die problematische Tendenz, etwas im Zweifel als unzulässig anzusehen.

c.) Zur allgemeinen Bewegungsfreiheit

(Zum Verbot des § 1 im Zusammenhang mit § 2 Z 5 der Maßnahmenverordnung)

Nach dieser Bestimmung ist es als Ausnahme vom allgemeinen Verbot, öffentliche Orte zu betreten, zulässig, öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren zu betreten, wenn zu anderen Personen ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird (eine Ausnahme besteht hier auch nicht beim Tragen von Schutzausrüstung wie Atemschutzmasken).

Diese Bestimmung enthält keine Einschränkung auf

- einen bestimmten Haushalt als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder auf einen bestimmten Wohnsitz;
- einen von mehreren Haushalten; ein Mensch kann durchaus mehrere Haushalte haben oder mehreren Haushalten angehören, z.B. eine Frau hat einen Haushalt und gehört dem Haushalt ihres Lebensgefährten an, der eine eigene Wohnung hat;
- einen bestimmten öffentlichen Ort des Bundesgebiets (Gebiets der Republik Österreich);
- eine bestimmte Art der Fortbewegung; seit der ab 14.04.2020 geltenden Fassung der Verordnung dürfen bei Ausübung dieser Freiheit, öffentliche Orte im Freien zu betreten, auch Massenbeförderungsmittel verwendet werden, allerdings nur mit Schutzmasken und unter Einhaltung eines Sicherheitsabstands von einem Meter gegenüber Personen, mit denen man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt;
- einen bestimmten Grund für die Fortbewegung (wie z.B. Spaziergehen);
- eine bestimmte Zeit der Fortbewegung.

Demnach ist es nach dieser Bestimmung insbesondere nicht unzulässig³,

- sich an einem öffentlichen Ort im Freien aufzuhalten;
- sich auf öffentlichem Grund von einem Wohnsitz oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zu einem anderen Wohnsitz oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zu begeben;
- sich von öffentlichem Grund auf jemandes Privatgrund oder in jemandes Wohnung zu begeben, z.B. um sie oder ihn zu besuchen;
- sich in privaten Gärten, Gebäuden und Räumlichkeiten aufzuhalten;
- sich im gesamten Bundesgebiet im Freien auf öffentlichem Grund zu bewegen (sofern keine abweichenden regionalen Verordnungen mit Gebietssperren oder Aufenthaltsverboten bestehen);
- sich zu Fuß oder mit Fahrzeugen fortzubewegen;
- sich von seiner Unterkunft auf die Straße zu seinem Fahrzeug zu begeben, und von seinem Fahrzeug in ein privates Gebäude;

³ Hier erfolgt die doppelte Negation bewußt deshalb, weil diese Verordnung mit dem Verbot und dieser weitgehenden Ausnahme davon vieles an Bewegungsfreiheit gar nicht ausschließt, also nur als partieller Eingriff in die Bewegungsfreiheit wirkt.

sofern man das jeweils nur alleine oder mit anderen Personen des gemeinsamen Haushalts oder mit Haustieren tut, und von anderen Personen einen Mindestabstand von einem Meter einhält.

Mit der Verordnung wird nur das Betreten öffentlicher Orte geregelt. Auf den Aufenthalt und die Bewegung an privaten Orten ist sie daher gar nicht anwendbar.

Mit der Verordnung wird außerdem nur das Betreten und nicht das Befahren öffentlicher Orte geregelt. Meines Erachtens ist zwischen Betreten und Befahren zu unterscheiden, weil diese Begriffe auch in Rechtsvorschriften durchgängig mit ihrer voneinander unterschiedlichen Bedeutung verwendet werden. Auf das Befahren öffentlicher Orte ist die Verordnung daher nicht anzuwenden, sofern das Fahrzeug nicht selbst ein öffentlicher Ort ist, wie ein Massenbeförderungsmittel. Daher meine ich, daß die Verordnung nicht auf Fahrten mit Privatfahrzeugen anzuwenden ist.

Geregelt werden in der Verordnung aber Fahrgemeinschaften. Dies unabhängig davon, in welcher Art von Fahrzeug eine Fahrgemeinschaft besteht. Daher sind davon mangels Unterscheidung auch Fahrgemeinschaften in Privatfahrzeugen erfaßt. Bei Fahrgemeinschaften von nicht demselben Haushalt angehörenden Personen sind eine Schutzmaske zu verwenden und ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Allerdings fehlt für einen Verstoß dagegen eine Verwaltungsstrafbestimmung. Denn die Strafbestimmung des Covid-19-Maßnahmegesetzes gilt nur für das Betreten eines Orts, dessen Betreten nach der Maßnahmenverordnung untersagt ist. Mangels Strafbestimmung besteht daher keine Grundlage, einen Verstoß gegen die für Fahrgemeinschaften geltenden Regelungen zu bestrafen. Eine solche Bestrafung ist daher unzulässig.

d.) Lokale Rechtsvorschriften

Zu beachten ist freilich, daß es noch andere Rechtsvorschriften geben kann, aus denen sich Abweichendes ergibt, etwa regionale Verordnungen nach dem Epidemiegesetz, wie in Tirol.

Erlässe sind im Unterschied zu Verordnungen keine für Bürgerinnen und Bürger verbindlichen Regelungen, sondern wirken nur innerhalb der Verwaltung als generelle interne Weisungen von einem übergeordneten Verwaltungsbeamten an nachgeordnete Verwaltungsbeamte oder als Mitteilungen an nachgeordnete Verwaltungsbeamte über die Handhabung von Rechtsvorschriften. In der zweitgenannten Funktion können sie Rechtsauffassungen wiedergeben und für Bürgerinnen und Bürger der Orientierung dienen. Sofern ein Erlaß als Weisung die Anordnung enthält, eine bestimmte Verordnung zu erlassen, dann kommt es auf den Inhalt der Verordnung an.

Der Inhalt der auf Basis des Epidemiegesetzes ergangenen Erlässe des Gesundheitsministers vom 01.04.2020, eine Verordnung mit dem Verbot von

Zusammenkünften zu erlassen, ist dem Anhang 3 dieses Artikels zu entnehmen.⁴ Dieser Erlaß wurde aber vom Gesundheitsminister am 06.04.2020 wieder aufgehoben (2020-0.221.712). Einzelne gemäß diesem Erlaß ergangene Verordnungen können aber noch aufrecht sein.

e.) Bescheinigung

Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach der Covid-19-Maßnahmenverordnung die Gründe, warum eine Betretung öffentlicher Orte zulässig ist, glaubhaft zu machen.

Das bedarf nur im Fall der ersten vier Ausnahmen des Katalogs (Gefahrenabwehr, Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, Deckung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens oder für berufliche Zwecke) einer gewissen Vorbereitung.

Bei Deckung von Grundbedürfnissen wird die Angabe des Wohnsitzes und des Orts des Einkaufs ausreichend sein.

Bei beruflichen Zwecken wird eine Bestätigung des Dienstgebers oder ein Nachweis der eigenen beruflichen Tätigkeit sinnvoll sein.

Bei der fünften Ausnahme wird es ausreichen, alleine unterwegs zu sein, und den Mindestabstand einzuhalten, oder im Fall von Begleitung nachzuweisen, daß man nur von Personen begleitet wird, mit denen man im gemeinsamen Haushalt lebt.

3.) Verwaltungsstrafverfahren und Maßnahmenbeschwerde

a.) Wenn man einer Verwaltungsübertretung bezichtigt wird, und sich nicht bestrafen lassen möchte, dann darf man keine Organstrafe an ein einschreitendes Exekutivorgan (Polizist oder Polizistin) bezahlen, sondern muß abwarten, bis das Exekutivorgan eine Anzeige an die Behörde erstattet, die dann ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet. Entweder ergeht dann eine Strafverfügung, gegen die binnen 14 Tagen Einspruch zu erheben ist, oder es wird gleich das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren mit Beweisaufnahme eingeleitet, in dem man Stellung nehmen und Beweisanträge stellen kann.

Ein Straferkenntnis kann man mit einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten.

⁴ Vgl. zur Umsetzung durch einzelne Bezirkshauptmannschaften etwa die Kundmachungen im Boten für Tirol, Ausgabe vom 03.04.2020, Nr. 196 bis 204. Die betreffenden Verordnungen wurden aber zwischenzeitig wieder aufgehoben, siehe die Kundmachungen im Boten für Tirol, Ausgabe vom 07.04.2020, Nr. 214 bis 222.

b.) Sofern ein Exekutivorgan jemandem im Zusammenhang mit den Covid-19-Maßnahmen etwas befiehlt, oder gegen jemanden mit Zwang vorgeht, kann man dagegen beim Verwaltungsgericht eine Maßnahmenbeschwerde erheben. Die Frist dafür beträgt sechs Wochen (§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

Hilfreich dafür ist die Kenntnis, welche Dienstnummer das einschreitende Exekutivorgan hat. Dieses Exekutivorgan ist auf Verlangen zur Bekanntgabe seiner Dienstnummer verpflichtet (§ 9 Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, BGBl 1993/266). Bei mehreren einschreitenden Exekutivorganen hat der Einsatzleiter (Kommandant) seine Dienstnummer bekanntzugeben.

4.) Einzelfragen

a.) Wenn ich im Auto sitze bzw. fahre, betrete ich damit einen öffentlichen Ort ?

Wenn man es genau nimmt, dann nicht.

Denn mit dem Begriff des „Betretens“ dürfte im Gesetz dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend nur die natürliche Bewegung eines Menschen mit seinen Beinen gemeint sein (oder allenfalls noch die alternative Fortbewegung eines in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkten Menschen in einem Rollstuhl), worauf auch die Gesetzeserläuterungen zum Covid-19-Maßnahmengesetz hinweisen (396/A XXVII. GP 11), zumal darin nur Orte angeführt werden, an denen man sich üblicherweise nur zu Fuß aufhält:

„Es soll auch die Möglichkeit bestehen, das Betreten bestimmter Orte zu untersagen. Dies können etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen sein. Diese Orte können in der Verordnung abstrakt („Kinderspielplätze“, „Sportplätze“) oder durch eine genaue Ortsangabe (zB betreffend bestimmte konsumfreie Zonen, Ortsgebiete, Gemeinden) oder eine Kombination aus beidem (Kinderspielplätze in einem bestimmten Bundesland) umschrieben werden.“

Demnach befindet man sich gar nicht im (sachlichen) Anwendungsbereich dieser Verordnung, wenn man etwa von seinem Haus in dessen Garten geht, dort in einen PKW steigt, damit direkt in die Garage eines Wohnhauses fährt, und sich von dort in eine Wohnung dieses Hauses begibt.

b.) Wenn ich alleine im PKW von Oberösterreich nach Wien fahre, am Westbahnhof aussteige und 1m Abstand haltend auf die Toilette gehe und dann im PKW wieder alleine nach Hause fahre, begehe ich damit einen Gesetzesverstoß ?

Das Verrichten der Notdurft wird zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens iSd § 2 Z 3 der Covid19-Maßnahmenverordnung zu zählen sein, wenngleich in dieser Bestimmung nicht explizit angeführt, und damit wird das zu diesem Zweck erfolgende Betreten des öffentlichen Raums als zulässig anzusehen sein.

Fraglich ist nur, ob das mit der örtlichen Benutzungsordnung der ÖBB konform wäre, wenn man dort die Toilette aufsucht, ohne ein Fahrgast zu sein, ohne jemandem vom Zug abzuholen, und ohne in einem der dortigen (dzt. geschlossenen) Lokale zu konsumieren und ohne in einem der dortigen Geschäfte einzukaufen. Allenfalls riskiert man eine Besitzstörungsklage der ÖBB. Allerdings dürften die dortigen Toiletten jedem gegen Zahlung des vorgesehenen Entgelts zur Benutzung zur Verfügung stehen.

c.) Ich habe im ORF einen Beitrag über die von Hr. Landeshauptmann Stelzer angekündigten strengen Kontrollen der Wochenendfahrten Richtung Salzkammergut gesehen. Es wurde berichtet, dass die Executive im Salzkammergut die Autos anhielt und nach dem Zeck der Fahrt gefragt hat, was ja ziemlich abschreckend wirkte. Sehe ich das richtig, dass die einzige strafrechtlich relevante Frage bezüglich COVID-19-Maßnahmegesetz die Frage "Sind alle Insassen aus dem gemeinsamen Haushalt ?"

Ein Kraftfahrzeug, das nicht als Massenbeförderungsmittel fungiert, ist kein öffentlicher Ort im Sinne der Covid-19-Maßnahmeverordnung. Die Frage kann nur sein, wie die Personen zum Fahrzeug gelangt sind, ob separat oder alle gemeinsam, wenn sie nicht alle in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ich sehe in diesem Fall aber keine Bescheinigungs- und Auskunftspflicht, weil diese Personen nicht beim Betreten eines öffentlichen Ortes angehalten werden. Zudem ist zu beachten, daß sich nach dem Prinzip des fairen Verfahrens und dem Anklagegrundsatz niemand selbst belasten muß (Art. 6 MRK; Art. 90 Abs. 2 B-VG).

Wichtig erscheint mir aber, daß ein Fahrzeug wohl als geschlossener Raum anzusehen ist, so daß eine gemäß der Weisung des Gesundheitsministers [Anhang 3] von einer Bezirksverwaltungsbehörde des Bundesgebiets nach § 15 Epidemiegesetz erlassene und nicht aufgehobene Verordnung im betreffenden Bezirk anzuwenden ist. Demnach sind Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, verboten. Es sollten sich daher nicht mehr als fünf Personen in einem Fahrzeug befinden (ausgenommen Massenbeförderungsmittel), solange diese Verordnung gilt.

Nach der seit 14.04. für eine Fahrgemeinschaft geltenden Regelung ist die Frage der Exekutive nach der Haushaltszugehörigkeit an sich zulässig, wenn nicht alle im Wagen eine Schutzmaske tragen. Wie vorstehend unter Pkt. 2.c. ausgeführt, fehlt aber für einen Verstoß gegen diese Regelung eine Verwaltungsstrafbestimmung, so daß auch die Verweigerung der Auskunft keine Verwaltungsübertretung ist.

Dr. Dr. Heinz – Dietmar Schimanko
Wien 3, Reissnerstraße 20
www.schimanko.eu

ANHANG 1

Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl II 2020/98 idF 2020/148)

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Eheschließungen und Begräbnisse im engen familiären Kreis mit ein;
3a. zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Das verpflichtende Tragen von den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 3. Das Betreten von

1. Kuranstalten gemäß § 42a KAKuG ist für Kurgäste verboten,
2. Einrichtungen, die der Rehabilitation dienen, ist für Patienten/-innen verboten, ausgenommen zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Maßnahmen der Rehabilitation im Anschluss an die medizinische Akutbehandlung sowie im Rahmen von Unterstützungsleistungen für Allgemeine Krankenanstalten.

§ 4. (1) Das Betreten des Kundenbereichs in Massenbeförderungsmitteln ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird

und bei der Benützung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten wird. Die Pflicht zum Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

(2) Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird und gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Die Pflicht zum Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

§ 5. Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.

§ 6. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

(2) Die Änderungen durch die Novelle BGBl. II Nr. 107/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 148/2020 treten mit Ablauf des 13. April 2020 in Kraft.

ANHANG 2

- Aus dem Covid-19-Maßnahmengesetz

„Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

[...]

- Covid-19-Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl II 2020/96 idF 2020/151):

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. (1) § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

1. öffentliche Apotheken
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
3. Drogerien und Drogeriemärkte
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen
8. Verkauf von Tierfutter
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
12. Tankstellen und angeschlossene Waschstraßen
13. Banken
14. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen

die Versorgung durch keine andere unter § 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation.

15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
16. Lieferdienste
17. Öffentlicher Verkehr
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
20. Abfallentsorgungsbetriebe
21. KFZ- und Fahrradwerkstätten
22. Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, Bau- und Gartenmärkte
23. Pfandleihanstalten und Handel mit Edelmetallen.

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Z 3, 4, 8, 9, 11, 22 und 23 sowie Abs. 4 gelten an Werktagen von 07.40 Uhr bis längstens 19.00 Uhr. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Z 2 gilt an Werktagen von 07.40 Uhr bis längstens 19.00 Uhr, sofern es sich nicht um eine Verkaufsstelle von Lebensmittelproduzenten handelt. Restriktivere Öffnungszeitenregeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.

(5) Abs. 1 gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kunden eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
2. ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten wird.

(6) Abs. 4 gilt nur, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 5 der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² der Gesamtverkaufsfläche zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten.

(7) In den Bereichen nach Abs. 1 Z 5 und 6 gelten 1. abweichend von Abs. 5 Z 1 die einschlägigen berufs- und einrichtungsspezifischen Vorgaben und Empfehlungen, und 2. Abs. 5 Z 2 und 3 nicht.

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

(6) Die Abholung vorbestellter Speisen ist zulässig, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden und sichergestellt ist, dass gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

§ 4. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungen

1. von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
3. aus beruflichen Gründen oder
4. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.

§ 5.

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 112/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) § 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 130/2020 tritt mit Ablauf des 3. April 2020 in Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Verordnungen eines Landeshauptmannes oder einer Bezirksverwaltungsbehörde über Betretungsverbote von Beherbergungsbetrieben bleiben unberührt.

(4) Die §§ 1 bis 3 treten mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

(5) § 4 tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

(6) Die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 151/2020 treten mit Ablauf des 13. April 2020 in Kraft.

ANHANG 3

An alle
Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2020-0.172.682

Erlass, Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Bezirksverwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) werden durch diesen Erlass angewiesen, durch Verordnung zu verfügen, dass nach § 15 des Epidemiegesetzes 1950 sämtliche Veranstaltungen in ihrem Wirkungsbereich, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen sind, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

Dies gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

Dieser Erlass ist den mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 befassten Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen und bis 3. April 2020, 12:00 Uhr, anzuwenden.

Wien, 10. März 2020

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
DDr. Meinhild Hausreither

An alle Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2020-0.201.688

Erlass, § 15 Epidemiegesetz 1950, Verbot von Zusammenkünften

Sehr geehrte/r Frau/Herr Landeshauptfrau/-mann !

In Abänderung des Erlasses vom 10. 3. 2020, GZ 2020-0.172.682, hinsichtlich der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950 werden – unbeschadet der Verordnung BGBl. II 98/2020 idgF – im Hinblick auf die geänderte Gefährdungssituation die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, ab Erhalt dieses Erlasses bis auf Weiteres zu untersagen.

Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnehmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen. Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.

Von der Anordnung nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

allgemeiner Vertretungskörper,

von Organen von Gebietskörperschaften,

von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,

im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,

der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

des Österreichischen Bundesheeres,

der Rettungsorganisationen,

der Feuerwehr,

zur Kinderbetreuung,

nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,

zu beruflichen Tätigkeiten,

in Massenbeförderungsmitteln,

in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

Dieser Erlass ist den mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 befassten Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen und mit Ablauf des 13. April 2020 zu befristen.

Wien, 1. April 2020

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
DDr. Meinhild Hausreither